

## Versicherungsschutz, Jugendarbeitsschutz

---

### 1. Grundlegende Gedanken, Zielsetzung

- Der gesetzliche Auftrag der Invalidenversicherung (IV) ist es, Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Erhalt des Arbeitsplatzes, bei der Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt, bei der Umschulung und der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sowie bei vielen anderen möglichen Fragestellungen und Schwierigkeiten auf dem Weg der Integration, zu unterstützen. Die Unterstützungen im Rahmen von FI, IM, BM haben zum Ziel, die versicherte Person möglichst schnell, rentenrelevant und nachhaltig in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren. Es darf davon ausgegangen werden, dass dies auch dem Bedürfnis der versicherten Person entspricht.
- **Versicherungsschutz bei Eingliederungsmassnahmen der IV**  
Bis Ende 2021 gab es Konstellationen bei denen der Versicherungsschutz der IV versicherten Personen in IV Massnahmen nicht eindeutig geregelt war. Seit dem 1. 1. 2022 gib es für diese Fälle eine eindeutige Regelung.  
Die Voraussetzungen und Leistungen ab Punkt 3 beschrieben.
- **Jugendarbeitsschutz**  
Seit dem 31. Juli 2019 ist das neue Jugendarbeitsschutzgesetz in Kraft. Es soll Jugendliche vor übermässiger Belastung schützen und der Erhalt der Gesundheit weitestmöglich sicherstellen. Dies gilt für versicherte Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Die Anforderungen sind ab Punkt 5 beschrieben.

---

### 2. Allgemeine rechtliche Grundlagen

- **IVG 1/22,**  
**Art. 7 Pflichten der versicherten Person**  
<sup>1</sup> Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG<sup>64</sup>) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern.  
  
<sup>2</sup> Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:
  - a. Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d);
  - b. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a);
  - c. Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18 und 18b);
  - d. medizinische Behandlungen nach Artikel 25 KVG<sup>65</sup>;
  - e. Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern nach Artikel 8a Absatz 2.

### **Art. 7a Zumutbare Massnahmen**

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.

---

## **3. Rechtliche Grundlagen zum Unfallschutz**

Die gesetzlichen Grundlagen für die nachfolgenden Ausführungen sind in  
Art. 11 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG),  
im Sechsten Abschnitt a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)  
Art. 1a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)  
Art. 66 Abs. 3ter (UVG)  
8. Titel der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)  
zu finden.

Handbuch UV IV

[download \(admin.ch\)](#)

---

## **4. Unfallschutz, Umsetzung, Praxis**

### ■ **UVG-Deckung für Personen mit Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag**

Die UVG-Deckung für Personen, bei denen während der Massnahme ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht wird durch den Ausbildungsbetrieb, die Ausbildungsinstitution, die Schule, oder den Arbeitgeber sichergestellt. Weiterhin deklarieren Sie diese Personen über Ihre jetzige UVG-Versicherung. Im Schadensfall haben Sie die Unfallmeldung wie bisher an diese zu adressieren. Dies gilt auch für Ausbildungsinstitutionen und Betriebe welche Ausbildungen mit nicht BBA anerkanntem Abschluss anbieten.

- Ausbildungen nach BBA, Tertiärstufe
- Umschulungen nach BBA, Tertiärstufe
- Ausbildungen ohne BBA Abschluss (Pra INSOS, IV Anlehre, Branchen anerkannte Abschlüsse, Zertifikatslehrgänge, etc.)
- Kantonale Brückenangebote
- Gezielte Vorbereitung auf eine Ausbildung

### ■ **Neue Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung (IV UV)**

Eine UVG-Deckung besteht neu für jene Personen, die eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme absolvieren, sofern diese ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG begründet. Während der Dauer der Massnahme sind diese Personen obligatorisch bei der Suva unfallversichert (Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung UV IV, Art. 66 Abs. 3ter UVG).

Der Unfallversicherungsschutz gilt für alle neu unter diese UV IV-Deckung fallenden Massnahmen, die per 01.01.2022 noch laufen oder neu beginnen. Als Arbeitgeber oder Institution müssen Sie diese Personen per 1.1.2022 nicht mehr nach UVG versichern und folglich auch bei der UVG-Lohndecklaration nicht mehr berücksichtigen.

- Beruflich medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit
- Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung (FI, IM)
- Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen (FI, IM)

- IM für Jugendliche (FI, IM)
  - Aufbautraining (FI, IM)
  - Arbeitstraining (FI, IM)
  - Arbeit zur Zeitüberbrückung (FI, IM)
  - Arbeitsversuch
- **Nicht nach UV IV versichert sind Personen die "nur" ein Coaching beanspruchen**  
Besteht noch ein Arbeitsverhältnis kommt der UV Schutz des Arbeitgebers zum tragen.  
Bei Personen die keinen Arbeitsvertrag mehr haben, muss der Unfallschutz über eine Abredeversicherung, oder über das KVG abgeschlossen werden. (Übergangsfristen bei Stellenverlust beachten)

---

## 5. Rechtliche Grundlagen zum Jugendarbeitsschutz

- **Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche**  
vom 4. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2013) Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>1</sup>,  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 5 vom 28. September 2007<sup>2</sup> zum Arbeitsgesetz (ArGV 5),
  - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Absatz 5.1.17, oder Rahmenbedingungen (RB) Absatz 4.1.17
  - [Jugendliche \(admin.ch\)](#)
  - Bei Unsicherheiten können die jeweilis zuständigen kant. Ämter konsultiert werden.  
[Jugendarbeitsschutz - Amt für Wirtschaft und Arbeit - Kanton Solothurn](#)

[Arbeits- und Ruhezeiten — baselland.ch](#)

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Jugendschutz \(bs.ch\)](#)

---

## 6. Jugendarbeitsschutz, Umsetzung, Praxis

- Liegt eine kantonale Ausbildungsbewilligung für Ausbildungen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und/oder Eidgenössischem Berufsatest (EBA) vor, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.
- Liegt keine kantonale Ausbildungsbewilligung vor können nur Ausbildungen im, Bereich der "nicht anerkannte Ausbildungen" durchgeführt werden (Pra Insos, IV Anlehren).  
Der Jugendarbeitsschutz muss Analog der EFZ, EBA Ausbildungen eingehalten und sichergestellt werden.  
In diesem Fall muss der Anhang 1 ausgefüllt und unterzeichnet an das KMT der IV-Stelle gesandt werden

\* \* \* \* \*